**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 62 (1965)

**Heft:** 1

**Rubrik:** Rechtsentscheide

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 20.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Rechtsentscheide

*Abzahlungsvertrag*

*Erfordernis der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten, falls die Ehegatten einen gemeinsamen Haushalt führen und die Verpflichtung tausend Franken übersteigt (Art. 226b Abs. 1 OR): Diese Zustimmung ist notwendig, wenn die gesamte Verpflichtung des Käufers (Gesamtkaufpreis nebst allfälligen andern Leistungen, gemäß Art. 226a Abs. 2 Ziffern 5 und 6 OR) tausend Franken übersteigt, gleichgültig ob die nach Abzug der Anzahlung oder des Wertes einer auf den Preis anzurechnenden Sache sich ergebende Restschuld jenen Betrag nicht erreicht. – Verordnung betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte, Art. 4 Abs. 5 lit. b.*

A. Am 30. März 1963 verkaufte die Firma L. dem Julius M. verschiedene Möbelstücke.

| | |
|---|---|
| Vereinbart wurde ein Barkaufpreis von . . . . . | Fr. 1410.— |
| mit einem Teilzahlungszuschlag von . . . . . | Fr. 108.10 |
| zusammen | Fr. 1518.10 |
| Nach Abzug der Baranzahlung von . . . . . | Fr. 650.— |
| ergab sich ein Restkaufpreis von . . . . . | Fr. 868.10 |

zahlbar in 18 aufeinanderfolgenden Monatsraten von Fr. 50.45, erstmals am 30. April 1963 (was mehr als jenen Restbetrag, nämlich Fr. 908.10, ergeben würde).

B. Das Betreibungsamt lehnte die Eintragung des im Kaufvertrage vereinbarten Eigentumsvorbehaltes mangels Zustimmung der Ehefrau des Käufers ab.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:*

Nach Art. 226b Abs. 1 OR bedarf der Abzahlungsvertrag zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten, «falls die Ehegatten einen gemeinsamen Haushalt führen und die Verpflichtung tausend Franken übersteigt». Die Rekurrentin stellt den hier vom Gesetze verwendeten Begriff der *Verpflichtung* den Begriffen des *Barkaufpreises* und des *Gesamtkaufpreises* in Art. 226a Abs. 2 und 3 OR gegenüber. Sie hält dafür, entsprechend der von diesen Benennungen abweichenden Ausdrucksweise des Art. 226b OR sei hier unter der «Verpflichtung» etwas anderes als der Gesamtkaufpreis, nämlich der nach Abzug der Baranzahlung oder des Wertes einer auf den Preis anzurechnenden Sache sich ergebende Restkaufpreis zu verstehen. Zum gleichen Ergebnis wie diese durch den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen nahegelegte Auslegung führe der gesetzgeberische Grund des Art. 226a OR. Die bereits bei Vertragsabschluß oder spätestens bei der Übergabe der Kaufsache zu leistende Anzahlung (Art. 226d OR) belaste den Käufer in Zukunft nicht. Er brauche nicht geschützt zu werden «für das, was er bar erlegt, sondern nur für das, was ihn in Zukunft finanziell belastet», also für den restlichen Kaufpreis nach Abzug der Anzahlung.

Dieser Betrachtungsweise ist die kantonale Aufsichtsbehörde mit Recht nicht gefolgt. Nimmt man die Vorschrift des Art. 226b Abs. 1 OR zunächst für sich allein, so erscheint als «Verpflichtung» alles, was der Käufer nach dem Abzahlungsvertrag zu leisten hat, und nicht bloß, was ihm nach Erlegung der Anzahlung (oder nach Übergabe einer auf den Kaufpreis und allfällige weitere Leistungen des Verkäufers anzurechnenden Sache) in Raten zu leisten bleibt. Zu

keinem andern Ergebnis gelangt man, wenn man diese Vorschrift dem die Einzelangaben des Abzahlungsvertrages bezeichnenden Art. 226a Abs. 2 OR gegenüberstellt. «Verpflichtung» des Käufers ist zweifellos der volle (aus dem «Preis bei sofortiger Barzahlung» und dem «Teilzahlungszuschlag», Ziffern 3 und 4 daselbst) zusammengesetzte «Gesamtkaufpreis» (Ziff. 5) ohne Abzug der Anzahlung. Ja, die «Verpflichtung» des Käufers erschöpft sich mitunter nicht in diesem von der Vorinstanz einzig berücksichtigten Preise. Falls ihm darüber hinaus «andere Leistungen» obliegen, die gesondert vom Gesamtkaufpreis anzuführen sind (Ziff. 6), vermehrt sich seine «Verpflichtung» um deren Betrag oder Wert.

Diese dem Gesetzestext entsprechende Auslegung erscheint als sinnvoll. Um die gewichtigen von den kleinen Abzahlungsverträgen zu unterscheiden, hat man richtigerweise die gesamten einander gegenüberstehenden Leistungen in Rechnung zu stellen. Die Anzahlung hiebei als unerheblich auszuscheiden, rechtfertigt sich um so weniger, als sie in manchen Fällen erst nach dem Vertragsabschluß, bei der Übergabe der Kaufsache (gemäß Art. 226d OR), geleistet wird, während die Zustimmung des Ehegatten «spätestens bei der Unterzeichnung des Vertrages durch den Käufer» zu erteilen ist (Art. 226b Abs. 3 OR). Im übrigen kann sich die Anzahlung ebenso wie die in Zukunft zu leistenden Raten als Schmälerung der für den ordentlichen Aufwand der Familie verfügbaren Mittel auswirken. Beigefügt sei, daß die zahlenmäßige Grenze des Zustimmungserfordernisses auch bei der Gesetzesberatung durchwegs unter dem Gesichtspunkt des gesamten Preises oder der gesamten dem Käufer überhaupt erwachsenden Verpflichtungen erörtert worden ist. Davon gingen bereits die Vernehmlassungen zum ersten Vorentwurf von Dr. Stofer aus . . . Der Nationalrat beriet über den Vorschlag der Minderheit seiner Kommission, «bei Verträgen von 1000 Franken und mehr die Unterschrift beider im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten zu verlangen . . .» Diesem Ausgangspunkt entspricht denn auch, wie dargetan, der klare Gesetzestext, der die Verpflichtung aus dem Abzahlungsvertrage schlechthin, ohne Abzug der Anzahlung, ins Auge faßt.

*Demnach erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer:* Der Rekurs wird abgewiesen. (Aus einem Urteil der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts vom 26. Juni 1963, BGE 89 III S. 58 ff.) Mitgeteilt von Fürspr. W. Thomet, Bern.

*Abzahlungsvertrag*

*Eintragung des Eigentumsvorbehaltes: Erfordernis einer Bescheinigung des Käufers*

*Aus den Erwägungen:*

2. Der Abzahlungsvertrag tritt für den Käufer erst fünf Tage nach Erhalt eines von beiden Parteien unterzeichneten Vertragsdoppels in Kraft. Innerhalb dieser Frist kann der Käufer dem Verkäufer schriftlich seinen Verzicht auf den Vertragsschluß erklären (Art. 226c OR). Der Käufer ist also während einer bestimmten Frist berechtigt, das endgültige Zustandekommen des Vertrages zu vereiteln. Angesichts der großen Zahl von Gesuchen um Eintragung von Abzahlungsverträgen in das Register der Eigentumsvorbehalte mußte dafür gesorgt werden, daß nicht Verträge, die infolge Verzichterklärung des Käufers gar nicht gültig geworden sind, in das Register eingetragen werden. Das Bundesgericht hat deshalb angeordnet, daß eine Bescheinigung des Käufers vorgelegt werden muß, wonach er vor mindestens fünf Tagen ein von beiden Parteien unterzeichnetes Vertrags-

doppel erhalten und binnen dieser Frist nicht gemäß Artikel 226c OR schriftlich auf den Vertragsabschluß verzichtet hat (Art. 4 Abs. 5 lit. c der Verordnung über die Eintragung der Eigentumsvorbehalte in der Fassung vom 29. Oktober 1962, AS 1962 S. 1356). Als eine solche «Bescheinigung» muß der Betreibungsbeamte selbstverständlich jede schriftliche Erklärung des Käufers anerkennen, aus welcher sich unzweifelhaft ergibt, daß der Vertrag rechtskräftig geworden ist.

Im vorliegenden Falle hat die Verkäuferin eine Vertragsausfertigung vorgelegt, in welcher der Käufer erklärt, ein von beiden Parteien unterzeichnetes Doppel erhalten zu haben. Aus dieser vom 6. Februar 1963 datierten Bescheinigung ergibt sich, daß der Käufer ein Vertragsdoppel mehr als fünf Tage vor dem Eintragungsgesuch der Verkäuferin (2. August 1963) erhalten hat. Die Verkäuferin hat dem Betreibungsamt außerdem einen Brief vom 22. Februar 1963 übergeben, in welchem der Käufer behauptet, er müsse – wegen Krankheit und Verdienstausfall – «den Vertrag auflösen». Diese zwei Wochen nach dem Erhalt des Vertragsdoppels abgesandte Erklärung nimmt auf keine frühere Bezug und bringt erstmals den Wunsch des Käufers zum Ausdruck, auf den Vertrag zu verzichten. Aus ihrem Datum und ihrem Wortlaut ergibt sich, daß der Käufer nicht innerhalb der fünftägigen Frist von der gesetzlichen Verzichtmöglichkeit Gebrauch gemacht, sondern den Vertrag ursprünglich genehmigt hat.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer das Betreibungsamt angewiesen, den in Frage stehenden Abzahlungsvertrag mit Eigentumsvorbehalt in das Register einzutragen. (Auszug aus einem Entscheid der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts vom 15. Oktober 1963, BGE 89 III S. 83 ff., in Übersetzung aus dem Französischen.) Mitgeteilt von Fürspr. W. Thomet, Bern.

*Das Zusammenwirken von Armenpflege und Vormundschaftsbehörde*

*Das unbemittelte, unter Vormundschaft stehende Kind hat einen Anspruch auf eine Berufslehre. Die Armenpflege darf die Anordnungen des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde nicht durch Verweigerung der Kostengutsprache durchkreuzen, wenn sie nicht triftige Gründe gegen eine Berufslehre anführen kann. Solche Gründe sind im vormundschaftlichen Beschwerdeverfahren anzubringen. Vor allem darf die Kostengarantie nicht mit dem Hinweis auf unterstützungspflichtige Verwandte verweigert werden.*

I. 1. D. L., geb. 1946, von T/SO, aus der am 11. Mai 1953 vor Bezirksgericht Zürich geschiedenen Ehe des R. L. mit R. M., von T. Die elterliche Gewalt wurde beiden Ehegatten durch das Scheidungsurteil entzogen und die der Ehe entsprossenen Kinder unter Vormundschaft gestellt. Die Vormundschaft wurde durch die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich errichtet. Das Mädchen D. L. wuchs im Kinderheim «zum Andwiler» in Thal/SG auf, und die Versorgungskosten wurden durch die Bürgergemeinde T. (Nichtkostenteilungsfall) bestritten. Am 31. März 1962 lehnte die Bürgergemeinde T. eine weitere Finanzierung des Heimaufenthaltes ab, weil sie die Ansicht vertrat, die schulentlassene Tochter sollte ein Haushaltlehrjahr in einer geeigneten Familie absolvieren. D. L. blieb im Einverständnis mit der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich ein weiteres Jahr im erwähnten Kinderheim «zum Andwiler», ohne daß dieses Heim ein Kostgeld verlangte. Vom 22. April 1963 bis 6. April 1964 versah die Tochter ein Haushaltlehrjahr in Lausanne, wo sie neben freier Station noch einen Monatslohn von Fr. 120.– erhielt.

2. Nachdem die Tochter das Welschlandjahr absolviert hatte, begann sie im Einvernehmen mit ihrem Vormund, Herrn Amtsvormund M., am 15. April 1964 eine zweijährige Lehre als Verkäuferin in einem Schuhhaus Zürich 1. Für die Tochter konnte eine günstige Unterkunft bei Frau Z. gefunden werden. Die monatlichen Kosten für die Tochter kommen auf Fr. 272.– zu stehen, abzüglich die Alimentenbeiträge der Eltern und allfällige kantonale Lehrstipendien. Mit Schreiben vom 17. April 1964 ersuchte die Amtsvormundschaft der Stadt Zürich um Kostengutsprache für die erwähnten Lehrkosten der D. L. durch die kostenpflichtige Bürgergemeinde T. Die nachgesuchte Kostengutsprache ist bisher von der Bürgergemeinde T. nicht erteilt worden.

II. Am 20. August 1964 gelangte deshalb die Amtsvormundschaft der Stadt Zürich an den Regierungsrat des Kantons Solothurn und erhob gegen die Bürgergemeinde T. Beschwerde wegen Trölerei. Es wird geltend gemacht, daß die Bürgergemeinde T. auf die Schreiben der Amtsvormundschaft vom 17. April, 20. Mai, 10. Juni und 31. Juli 1964 keinen endgültigen Entscheid erteilt habe. Es bestehe deshalb bereits ein Auslagenüberschuß von Fr. 683.30. Die zweijährige Verkäuferinnenlehre, die für das Mündel im Einvernehmen mit der Berufsberatung angeordnet worden sei, liege zweifellos im Rahmen des Angemessenen, und die Kosten seien durchaus tragbar. Es gehe deshalb nicht an, daß sie ungedeckte Kosten auf sich nehmen könne. Es sei deshalb die Bürgergemeinde T. zu verhalten, die nachgesuchte Gutsprache zu erteilen bzw. ihren Entscheid zu fällen. Dieser Entscheid sei deshalb wichtig, damit eventuell in materieller Hinsicht Rechtsmittel eingelegt werden können, falls er negativ ausfallen sollte.

III. Am 26. August 1964 hat das Departement des Armenwesens die Beschwerde der Armenpflege der Bürgergemeinde T. zur Vernehmlassung zugestellt und um Stellungnahme innert 5 Tagen nachgesucht. Mit Schreiben vom 27. August 1964 teilt die Armenpflege der Bürgergemeinde T. mit, daß sie dem Gesuche des Departementes des Armenwesens vom 20. August 1964 nicht entsprechen könne, sondern am ablehnenden Entscheid festhalte. Sie habe erfahren, daß D. L. eine Banklehre hätte antreten können, und es sei nicht verständlich, daß man dieser eine Schuhverkäuferinnenlehre vorgezogen habe. Die Vorteile einer Banklehre gegenüber derjenigen einer Schuhverkäuferin dürften unbestreitbar sein. Sie möchte festhalten, daß sie die Schreiben vom 21. April, 22. Mai usw. bzw. die Überweisungen des Armen-Departements am 9. Mai, 4. Juli resp. 21. Juli 1964 beantwortet habe.

IV. Der Regierungsrat zieht in *Erwägung:*

1. Nach § 32 des solothurnischen Armenfürsorgegesetzes (AFG) kann gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindearmenpflege beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Dieser verfügt nach Anhörung der beklagten Behörde nach freiem Ermessen. Dem Regierungsrat steht als Aufsichtsbehörde überdies das Recht zu, in Armensachen, wo es notwendig erscheint, von Amtes wegen einzugreifen und die erforderlichen Vorkehren zu treffen. Im vorliegenden Falle wird seitens der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich eine Rechtsverweigerung seitens der Armenpflege der Bürgergemeinde T. geltend gemacht, weil die seit 17. April 1964 nachgesuchte Kostengutsprache für das erste Lehrjahr der Tochter D. L. nicht erfolgt ist. Trotz intensiver Bemühungen seitens des Departementes des Armenwesens konnte diese Kostengutsprache von der Armenpflege der Bürgergemeinde T. nicht erhältlich gemacht werden. Hingegen trifft es nicht zu, daß die Armenpflege sich eine Trölerei bzw. Rechtsverweigerung zuschulden

kommen ließ, weil sie jeweils die Kostengutsprache abgelehnt hat. Sie hat aber die Kostengutsprache, welche durch das Departement des Armenwesens einverlangt wurde, aus nicht vertretbaren Gründen abgelehnt. Nachdem die Bemühungen des Departementes des Armenwesens die Behördemitglieder der Armenpflege T. nicht überzeugen konnten, daß die Kostengutsprache zu Unrecht verweigert wird, ist es notwendig, daß der Regierungsrat gemäß § 32 Abs. 2 AFG von Amtes wegen eingreift und die erforderlichen Vorkehren trifft. In diesem Sinne ist auf die vorliegende Beschwerde *einzutreten.*

2. Fräulein D. L. steht unter Vormundschaft gemäß Art. 368 ZGB und die Vormundschaft wird durch die Amtsvormundschaft der Stadt Zürich ausgeübt. Herrn Amtsvormund M. steht die persönliche und vermögensrechtliche Betreuung seines Mündels zu. Der Vormund hat die gesamten persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen des Mündels zu wahren, und zwar kraft eigener, innerhalb der Grenzen des Gesetzes liegender vormundschaftlicher Gewalt. Der Vormund muß, wo bundesrechtliche Bestimmungen oder kantonale Verordnungen ihm kein bestimmtes Handeln vorschreiben, aus eigener Initiative prüfen, welche Vorkehren das Interesse des Mündels verlangt. Es steht ihm die Pflicht der freien Urteilsbildung und Selbstentscheidung zu. Davon entbunden wird er nur in den vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen, in denen die Vormundschaftsbehörde zur unmittelbaren Teilnahme an der Vormundschaftsführung verpflichtet ist und dem Vormund das Recht erwächst, deren Weisungen auf ihre Verantwortung zu befolgen (vgl. Dr. Niedermann: Die Führung der Vormundschaft, in «Vormundschaftsrecht» Seite 49).

Die Art. 273, 283 ff. und 405 ZGB bestimmen klar und abschließend, wer über ein Kind verfügen kann: Einmal sind es die Eltern, solange sie im Besitz der elterlichen Gewalt sind, dann die Vormundschaftsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Jugendschutzmaßnahmen (vormundschaftliche Aufsicht, Wegnahme von Kindern und Entzug der elterlichen Gewalt im Interesse der Kinder) und der Vormund, welchem die gleichen Rechte wie den Eltern, unter Vorbehalt der Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden gemäß Art. 405 Abs. 2 ZGB zustehen. Der Vormund hat die Pflicht für sein unmündiges Mündel für Unterhalt und Erziehung das Angemessene anzuordnen. Neben diesen eidgenössischen zivilen Vorschriften hat kein öffentliches kantonales Recht mehr Platz im Sinne von Art. 6 ZGB. Die Armenpflege darf und kann deshalb ein bevormundetes Kind nur dann selber versorgen, wenn sie vom gesetzlichen Vertreter oder gemäß Art. 284 ZGB von der Vormundschaftsbehörde dazu ermächtigt worden ist (vgl. BGE 52 II 413; 66 I 35; Thomet: Die Zusammenarbeit zwischen Vormundschaftsbehörden und Armenbehörden, in ZVW Bd. 7 [1952] S. 1). Wo diese Kompetenz des Vormundes und der vormundschaftlichen Organe gegeben ist, bleibt kein Platz mehr für die Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Armenpflege. Wo die Kompetenz der vormundschaftlichen Organe gegeben ist, über Unterbringung von Kindern und minderjährigen Mündeln zu entscheiden, kommt der Armenbehörde eine Verfügung oder Mitverfügung in dieser Hinsicht auch dann nicht mehr zu, wenn sie wegen Unvermögens der Eltern die Versorgungskosten tragen muß. Die Armenpflege kann sich höchstens gemäß Art. 420 ZGB bei der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde gegen einen Beschluß der Vormundschaftsbehörde beschweren, der den Interessen der Armenkasse ohne hinreichende fürsorgerische Gründe keine Rechnung trägt (vgl. BGE 52 II 416; 66 I 35).

Es ist aber doch nicht ganz so, daß die Vormundschaftsbehörde einfach nur zu befehlen und die Armenpflege zu bezahlen hat. Eine gewisse Zusammenarbeit

ist wünschbar, und normalerweise funktioniert auch diese Zusammenarbeit zwischen Vormundschaftsbehörde und Armenpflege. Es ist doch einleuchtend, daß die Vormundschaftsbehörde ein minderbemitteltes Kind nicht in ein teures Pensionat schickt, wenn sich die Erziehung und Weiterbildung ebensogut in einem staatlichen Heim oder einer Anstalt erreichen läßt usw. Die Armenpflege kann die Finanzierung offensichtlich unangemessener vormundschaftlicher Maßnahmen ablehnen, und anderseits können sich die vormundschaftlichen Organe gegen eine Armenbehörde beschweren, welche zur Finanzierung wohlerwogener Maßnahmen nicht Hand bieten will. Es geschieht dies einerseits durch die Vormundschaftsbeschwerde gemäß Art. 420 ZGB und anderseits durch die armenrechtliche Beschwerde.

Eine solche vormundschaftliche Beschwerde hat jedoch im vorliegenden Falle die Armenpflege der Bürgergemeinde T. wegen der Lehre und der Unterbringung der Lehrtochter in einer Privatfamilie nicht eingereicht. Sie hat aber auch keine Gründe, die vom Amtsvormund getroffenen Maßnahmen zu beanstanden. Sie selber führt ja in ihrem Schreiben an das Fürsorgeamt der Stadt Zürich vom 9. Mai 1964 aus, daß sie gegen die Lehre als Verkäuferin nichts einzuwenden habe. Die vom Vormund getroffene Maßnahme ist angemessen und notwendig und liegt im Interesse des Mündels. Es wäre nicht verantwortlich, würde der Vormund sein Mündel keine Lehre absolvieren lassen. Auch das unbemittelte Kind hat heute einen Anspruch darauf, daß es eine Lehre absolvieren kann, um später wesentlich besser gesichert den Lebensweg zu beschreiten. Trotzdem hat die Armenpflege der Bürgergemeinde T. die nachgesuchte Kostengutspracheerteilung mit dem Vorwand abgewiesen, daß vorerst abgeklärt werden müsse, welchen Beitrag die Eltern an die Kosten bezahlen werden. Es bestimmt aber § 44 Abs. 2 des solothurnischen Armenfürsorgegesetzes, daß die notwendige Fürsorge nicht mit dem Hinweis auf das Vorhandensein zivilrechtlich unterstützungspflichtiger Verwandter weder verzögert noch verweigert werden darf. Es ist daher einleuchtend, daß das Armengesetz den zivilrechtlichen Rückerstattungsanspruch des Gemeinwesens gegenüber Verwandten festhält, obwohl dieser kraft Zivilrecht besteht. Die Armenpflege tritt in die Rechte des Unterstützten und Unterstützungsbedürftigen gegenüber seinen Verwandten, und der besondern Stellung der Armenpflege entsprechend gewährt Art. 329 Abs. 3 ZGB dieser einen besondern Anspruch gegen die Verwandten des Unterstützten. Diese besondere Stellung der Armenpflege liegt darin, daß diese bei Bedürftigkeit kraft öffentlichen Rechtes handeln muß, um die Bedürftigkeit der Mitbürger zu beheben, und dieses Wirken schließt es in sich, daß Hilfe nicht mit dem Hinweis auf unterhalts- oder unterstützungspflichtige Verwandte verzögert oder verweigert werden darf. Hat sie die Hilfe gewährt, dann steht ihr ein selbständiger Regreßanspruch gegenüber diesen Verwandten zu. Es geht somit nicht an, daß die Armenpflege die Kostengutsprache mit dem Vorwand, daß zahlungspflichtige Elternteile gegeben sind, verzögern und verweigern darf. Dies hat im vorliegenden Fall die Armenpflege der Bürgergemeinde T. zweifellos getan. Es ist ihr doch hinlänglich die Unterhaltspflicht von Vater und Mutter L. aus dem Scheidungsurteil bekannt. Weiter kennt sie die Tatsache, daß das Inkasso dieser Alimente sowohl dem Departement des Armenwesens als auch der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich immer große Schwierigkeiten bereitete. Schon allein deswegen ist es nicht angängig, daß die Gutsprache verweigert werden kann. Später wurde seitens der Armenpflege geltend gemacht, daß D. L. angeblich eine Banklehre hätte absolvieren können und daß eine solche einer Verkäuferinnenlehre vorzuziehen sei. Es geht nun doch zu

weit, wenn sich die Armenpflege in dieser Weise in die Rechte des Vormundes und der vormundschaftlichen Organe einmischt. Es ist doch leicht verständlich, daß Herr Amtsvormund M. sich zu einer weniger kostspieligen Lehre für sein Mündel entschloß, nachdem er bisher immer Schwierigkeiten seitens der Armenpflege der Bürgergemeinde T. erfahren mußte, wenn sie für Kosten aufkommen mußte. Bei der bisherigen Einstellung der heimatlichen Behörden mußte der Vormund Bedacht darauf legen, die Kosten möglichst tragbar zu gestalten, was ihm tatsächlich auch gelungen ist. Die aus der Lehre entstehenden Kosten sind durchaus im Rahmen und tragbar. Auch kann der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich kein Vorwurf gemacht werden, daß die eigentliche Orientierung der heimatlichen Behörden unmittelbar nach Beginn dieser Verkäuferinnenlehre erfolgte. Eine derartige Orientierung konnte deshalb nicht in einem früheren Zeitpunkt erfolgen, weil zufolge der außerordentlichen Verhältnisse – zuerst mußte das Welschlandjahr beendet sein – und der Berufsunreife der Tochter, sich für die Berufsberatung zusätzliche Probleme stellten, die die Berufswahl erschwerten, zumal die Tochter noch von der Notwendigkeit einer Berufslehre überzeugt werden mußte. Dies alles mußte innert kürzester Zeit bewerkstelligt werden, und Herr Amtsvormund M. verdient zweifellos für seine großen Bemühungen im Interesse der Tochter D. L. und auch der Bürgergemeinde T. volle Anerkennung. Es wirkt deshalb stoßend, wenn man nachher diese Bemühungen kritisiert und an der Verfügung des Amtsvormundes herumnörgelt, wie dies seitens der Armenpflege der Bürgergemeinde T. geschehen ist. Dem Vormund des Mündels steht die Entscheid- und Verfügungsgewalt, welche sonst normalerweise die Eltern ausüben, zu, und auch er kann im Interesse des Mündels eine getroffene Verfügung nicht wieder ändern, sollte er auch anderer Meinung geworden sein. Weiter ist festzuhalten, daß die Rückerstattungsabteilung beim Departement alles versuchte, die Eltern zur Zahlung der Unterhaltsbeiträge zu verhalten, was erfreulicherweise derzeit gelungen ist. Auch haben sie die bisher nicht bezahlten Alimente durch Schuldanerkennung anerkannt, so daß die Verjährung hinausgezögert wurde. Wenn beide Elternteile der freiwillig neu eingegangenen Unterhaltsverpflichtung nachkommen, werden sich die Unterstützungsaufwendungen der Armenpflege der Bürgergemeinde T. reduzieren. Darüber ist die Armenpflege durch die Rückerstattungsabteilung beim Departement des Armenwesens mit Schreiben vom 20. August 1964 eingehend orientiert worden, und es ist deshalb völlig unverständlich, daß sie auch heute die Kostengutsprache entschieden verweigert. Es ist bemühend, wenn auf diese Weise alle rechtlichen Belehrungen seitens der Armenpflege der Bürgergemeinde T. in den Wind geschlagen werden. Dieses Verhalten muß gerügt werden, und es ist am Platze, daß der Regierungsrat gemäß § 31 Abs. 2 AFG als Aufsichtsbehörde die notwendigen Vorkehren trifft, das heißt im vorliegenden Falle die nachgesuchte Kostengutsprache der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich anstelle und zu Lasten der Bürgergemeinde T. erteilt. (Regierungsrat des Kantons Solothurn vom 6. Oktober 1964.)

---

*An die verehrten Abonnenten!* Wie Sie gewiß bereits durch die Presse erfahren haben, sind die Herstellungskosten der Zeitungen und Zeitschriften im Zuge der allgemeinen Teuerung und der neuen Gesamtarbeitsverträge massiv angestiegen. Der Verlag sieht sich deshalb leider gezwungen, auch den Abonnementspreis des «Armenpflegers» den neuen Kostenverhältnissen anzupassen. Er beträgt ab Januar 1965 Fr. 15.40 (Einzelheft Fr. 1.40). Wir bedauern diese leider unvermeidliche Maßnahme und danken Ihnen für Ihr Verständnis. *Verlag und Redaktion*

---